

STATUTEN

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Spirit of Soul" besteht ein, der röm. kath. Kirchgemeinde Allschwil nahestehender, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Allschwil.

2 Zweck

- 2.1 Spirit of Soul pflegt den Chorgesang in Form von modernem, kirchlichem Liedgut, Spirituals und Gospels; sowie die Geselligkeit unter den Chormitgliedern und wirkt in Gottesdiensten mit.
- 2.2 Dieser Zweck soll erreicht werden durch
- regelmässige Proben
 - Mitwirkungen in Gottesdiensten
 - andere Auftritte wie Konzerte, Hochzeiten, etc.
 - gesellige Anlässe

3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- Jahresbeiträgen der Aktiv - und Passivmitglieder
- Beiträgen der röm. kath. Kirchgemeinde Allschwil
- Erträgen aus Auswärtsauftritten
- Spenden und Schenkungen

4 Bestand und Organe

- 4.1 Der Verein besteht aus
- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
- 4.2 Seine Organe sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren



Spirit of Soul
GOSPELCHOR

5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung ebenfalls eingeladen und haben beratende Stimme.

Auf Verlangen von einem oder mehreren der anwesenden Aktivmitglieder haben Wahlen oder Abstimmungen geheim zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- c) Aktuarin oder Aktuar
- d) Kassierin oder Kassier
- e) Materialverwalterin oder Materialverwalter

Der Vorstand gilt jeweils für die Dauer eines Jahres als gewählt.

7 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der Aktiv- oder Passivmitglieder. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und legen der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vor.

Vorstandsmitglieder sind von der Wahl als Rechnungsrevisoren ausgeschlossen.



Spirit of Soul
GOSPELCHOR

8 Mitglieder

8.1 Aktivmitglieder

Jede Person, welche sich mit den Zielen des Chores identifiziert und den Jahresbeitrag bezahlt, kann, ungeachtet seiner sozialen, konfessionellen und kulturellen Herkunft, Aktivmitglied werden.

Jedes Aktivmitglied erhält die Vereinsstatuten.

8.2 Passivmitglieder

Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt mit Bezahlung des Passivbeitrages bei einem der Vereinsmitglieder.

8.3 In (schriftlich) begründeten Fällen kann der Vorstand über eine angemessene und befristete Reduktion des Jahresbeitrages von Aktivmitgliedern entscheiden.

9 Eintritt, Austritt und Ausschluss

9.1 Der Eintritt als Aktiv - oder Passivmitglied kann jederzeit erfolgen.

9.2 Der Austritt als Aktivmitglied ist jederzeit möglich, er ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden auch anteilig nicht zurückerstattet, sie verfallen zu Gunsten der Chorkasse.

9.3 Für den Austritt als Passivmitglied ist keine schriftliche Meldung nötig, bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Passivmitglieder, welche nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden automatisch von der Passivliste gestrichen.

9.4 Mitglieder, die den Vereinsinteressen entgegenwirken oder trotz erfolgter Mahnung ihre Beiträge länger als ein Jahr nicht bezahlen, können durch Vereinsbeschluss ausgeschlossen werden.

10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

10.1 Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der wöchentlichen Proben und Auftritte.

Sie haben in allen Belangen des Chores das aktive Stimm - und Wahlrecht.

10.2 Passivmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu geselligen und festlichen Anlässen werden sie auf Vereinsbeschluss hin eingeladen.



Spirit of Soul
GOSPELCHOR

11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Statutenänderung

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.
Die Änderungsvorschläge müssen mit der Traktandenliste verschickt werden.

13 Auflösung des Vereins

Spirit of Soul kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens zehn Aktivmitglieder den Fortbestand wünschen, der Verein zahlungsfähig ist und der Vorstand statutengemäss bestellt werden kann.

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind. Sollte sich der Verein auflösen, werden alle Noten, Instrumente und anderes Material, sowie ein allfälliges Barvermögen nach Begleichung aller Schulden dem Kirchenrat der röm. kath. Kirchgemeinde Allschwil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, bis ein neuer Chor mit gleichem Zweck gegründet wird. Wenn innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung erfolgt, kann der ehemalige Vereinsbesitz veräussert und das Vermögen für einen guten Zweck im Ermessen der Kirchgemeinde verwendet werden.

14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 1996 beschlossen und treten per 1. Januar 1997 in Kraft.

Änderungen beschlossen am:
19. August 2010 (Ziffer 1)